

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

☒ § 4 Abs. 2 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Bockhorn



Flächennutzungsplan



mit Landschaftsplan



landschaftpl. Belange eingearbeitet

1. Änderung

Fassung vom: **30.11.2023**



Bebauungsplan Nr.

Fassung vom:



Änderung

für das Gebiet:



mit Grünordnungsplan



mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:



ja



nein



Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan



Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **03.03.2025 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Anton Euringer
Tel.: 08122/58-1519
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: anton.euringer@lra-ed.de

☐	keine Bedenken und Anregungen
☐	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
☐	Rechtsgrundlagen:
☐	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
☒	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Bockhorn plant mit der gegenständlichen 1. Flächennutzungsplanänderung die Schaffung eines neuen Wohnbaugebietes und die Ausweisung eines Sondergebietes für einen Einzelhandelsmarkt sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die parallel ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne.

Eingriffsregelung

Die kompensationsrelevanten Grundzüge wurden nun in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entsprechen berücksichtigt. Es besteht Einverständnis mit der überschlägigen Ausgleichsflächenberechnung.

Die Anmerkungen zum Kompensationsbedarf und zu notwendigen Kompensationsflächen wurden beachtet und übernommen. Die Darlegung des genauen Kompensationsbedarfs und der Lage der Flächen erfolgt auf Ebene des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens.

Artenschutz

Die im ersten Verfahrensschritt erwähnte noch zu erstellende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt dem Vorhaben nun bei.

Die Kartierungen wurden nach den gängigen Methodenstandards durchgeführt.

Nähere Ausführungen zum speziellen Artenschutz erfolgen auf Ebene des jeweiligen Bebauungsplanes.

Zu der Flächennutzungsplanänderung beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist anzumerken, dass sich die darin beschriebenen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtliche Abarbeitung der Verbotstatbestände lediglich auf die Geltungsbereiche der beiden parallellaufenden Bebauungspläne beziehen.

Die Argumentation, dass ein ausreichender Abstand zu den kartierten Brutvögeln für den später zu entwickelnden westlichen Bereich gegeben ist, kann daher nicht analog aufgrund veränderter Abstandswerte (Verschiebung der Kulissenwirkung) herangezogen werden.

Da sich auch der westliche Bereich innerhalb des Untersuchungsgebietes der saP befindet, ist auch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit abzuleiten, um bei einem späteren Planvollzug keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG festzustellen.

Im weiteren Verfahren sind daher für den Rahmen der Flächennutzungsplanänderung entsprechende Aussagen für den westlichen Bereich zum Artenschutz noch zu ergänzen.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 11.03.2025
i.A.

Euringer

Anlage:
Abdruck an: